

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 02.12.2022

Nr. 138

### Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
  
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
  - 1076 Samtgemeinde Lachendorf, Sitzung des Samtgemeinderates am 12.12.2022
  - 1076 Klostersgemeinde Wienhausen, Hauptsatzung
  
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
  
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Samtgemeinde Lachendorf, Sitzung des Samtgemeinderates am 12.12.2022

Am Montag dem 12.12.2022 um 18:00 Uhr findet in Hotel Restaurant Heidehof, Ahnsbeck, Hauptstraße 22 die 6. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Samtgemeinderates statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht der Samtgemeindegemeinderin und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, sowie von Beschlüssen des Samtgemeindegemeinderates
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
6. Einbringung von Anträgen
- 6.1. Antrag der SPD-Fraktion auf Anpassung der Geschäftsordnung bezüglich der Wiedergabe von Fragen und Antworten aus den Einwohnerfragestunden im Protokoll
7. Beschlussfassung über die Vergabe eines Namens für eine öffentliche Einrichtung; Kinderkrippe Eldingen, Arno-Schmidt-Straße 2
8. Beschlussfassung über die 53. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung zusätzlicher Flächen zur Nutzung von Windenergie gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. den §§3 Abs.1 und 4 Abs.1 BauGB
9. Bericht zur Prüfung der Samtgemeindekasse am 05.07.2022
10. Beschlussfassung über die Betriebsabrechnung Kindertagesstätten 2021
11. Betriebskostenabrechnung Friedhöfe 2021 - Feststellung des Ergebnisses
12. Beschlussfassung über die Betriebsabrechnung Feuerwehr 2021
13. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie die Bestandteile und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023
14. Terminplanung
15. Anfragen und Mitteilungen
16. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Klostergemeinde Wienhausen, Hauptsatzung

Hauptsatzung  
der Klostergemeinde Wienhausen  
Landkreis Celle

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Klostergemeinde Wienhausen in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen

§ 1  
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Klostergemeinde Wienhausen".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Flotwedel.

§ 2  
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Klostersgemeinde Wienhausen zeigt:

„in Silber über grünen Schildfuß, darin ein silberner Bach, eine rote Kirche mit Stufengiebel, drei gotischen Fenstern und spitzbedachten seitlichen Treppentürmen. Der Schildfuß und die Portalstelle sind belegt mit einem goldenen Schild, darin ein rotbewehrter blauer Löwe, zwischen dessen Vorderpranken ein rotes Herz schwebt (Wappen des Landkreises Celle). Der Stufengiebel ist beseitet von zwei grünen Eichenblättern“.

- (2) Die Farben der Flagge sind rot-weiß.  
(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Klostersgemeinde Wienhausen, Landkreis Celle“.  
(4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3  
Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.  
b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4  
Verwaltungsausschuss

Sofern ein Verwaltungsausschuss besteht, ist jedes Ratsmitglied berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5  
Vertretung der Bürgermeisterin oder  
des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Klostersgemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.  
(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6  
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Klostersgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Klostersgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.  
(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.  
(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Klostersgemeinde Wienhausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).  
(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das jeweilige Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

#### § 7

##### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Klostersgemeinde Wienhausen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Celle unter <http://www.landkreis-celle.de> verkündet bzw. bekannt gegeben.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Auf die Verkündung von Satzungen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel sowie auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel hingewiesen.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel und auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel und auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel veröffentlicht. Ist eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gesetzlich bestimmt, werden die bekannt zu machenden Schriftstücke im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel ausgehängt. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Aushangfrist eine Woche.
- (6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel sowie auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel veröffentlicht.

#### § 8

##### Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel oder über die Homepage der Samtgemeinde Flotwedel unter [www.flotwedel.de](http://www.flotwedel.de)) über wichtige Angelegenheit der Klostersgemeinde Wienhausen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Klostersgemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Klostersgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.08.2001 außer Kraft.

Wienhausen, den 13.10.2022  
Klostersgemeinde Wienhausen

Kerstin Ackermann  
Bürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN